

Gerichts

Zeitung.



Das Beste unter Dast
Gerechtigkeit unter Ziel.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Prandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Berlin, Dienstag den 29. August.

Inhalt: Inland. Berlin. — Stadtgericht. Civil-Deputation: Wechselklage. — Criminalgericht: Ferien-Deputation: Unterschlagung. Provinzen: Köln. — Rathbor. Ausland. Frankreich (Schluß). Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 28. August.

Stadtgericht.

Civil-Deputation.

Ein sehr interessanter Wechselprozeß ist vor dem hiesigen Stadtgericht und Kammergericht verhandelt, von dem wir unsern Lesern hiermit Kenntniß geben, da er für das große Publikum von Wichtigkeit ist.

Der Schönfärber B., Aussteller und Gigant eines unterm 10. Dezember 1853 protestirten Wechsels über 230 Thlr., hatte auf die Rückseite desselben am 13. Januar 1854, folgenden Vermerk geschrieben:

Hierauf sind gezahlt 180 Thlr. pr. Cour. und bleiben demnach 50 Thlr. pr. Cour., welche Summe der Herr Inhaber bis medio April c. prolongirt hat. Berlin am 13. Januar 1854.

Auf Zahlung dieser 50 Thaler von dem Inhaber des Wechsels, Gärtner C., in Anspruch genommen, erklärte er sich dazu nicht verpflichtet, weil der Wechsel verjährt sei und hatte die Abweisung des Klägers beantragt. Dieselbe wurde jedoch nicht ausgesprochen und zwar, weil das Stadtgericht in seinen Gründen ausführte, weil jener Vermerk eine Prolongation des Wechsels hinsichtlich der Restsumme von 50 Thlr. enthält und somit die Verjährung unterbricht. Prolongation eines Wechsels ist das Zugestehen einer die ursprüngliche Zahlungszeit übersteigenden Frist, mit andern Worten: die Festsetzung eines neuen Verfalltages. Der Verklagte bekennt in dem Vermerk vom 13. Januar c. 180 Thlr. gezahlt zu haben, und daß der Inhaber des Wechsels die Restsumme von 50 Thlr. bis zum 15. April c. prolongirt, folglich den Verfalltag dieser 50 Thlr. auf den 15. April verlegt habe. Daß diese vom Verklagten ge- und unterschriebene Erklärung an und für sich denselben bindet, bedarf nicht der Ausführung. Dagegen könnte es zweifelhaft sein, ob die Prolongation überhaupt wegen der fehlenden Unterschrift des Klägers formell gültig ist. Dies ist jedoch zu bejahen.

Spezielle Vorschriften über die Form der Prolongation sind nicht vorhanden; es muß daher in jedem concreten Fall nach dessen Eigenhümlichkeit beurtheilt werden, ob die Prolongation die Form hat, um das dar- aus hergeleitete Recht begründen zu können. Dies in casu der Fall, denn der in der Prolongation bezeichnete Inhaber und der jetzige Kläger ist dieselbe Person und aus der Annahme des Wechsels mit dieser Prolongation seitens des Klägers und dessen Berufung auf dieselbe in der Klage ergibt sich dessen Uebereinstimmung mit derselben. Die Unterschrift des Verklagten unter der Prolongation genügt um die Ver-

jährung, auf die er sich beruft, zu unterbrechen. Die Fassung des Artikels 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, schließt die Wirkung der Prolongation nicht aus, denn diese Bestimmung geht davon aus, daß die Verjährung vom Verfalltage anfängt. Durch die Prolongation wird aber der Verfalltag verlegt.

Hierauf erkannte das Kammergericht folgende- maßigen:

Der erste Richter hat den Verklagten nach dem Klageantrage wechselmäßig verurtheilt, weil er in dem Vermerk vom 13. Jan. d. J.:

„Hierauf sind gezahlt 180 Thlr. pr. Cour., es bleiben demnach 50 Thlr., welche Summe der Herr Inhaber bis medio April c. a. prolongirt hat.“

„Franz B.“ eine Unterbrechung der, durch Ablauf der nach Artikel 78 der deutschen Wechselordnung vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist seit erhobenem Proteste, eintretenden Verjährung findet. Seiner Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Unbedenklich ist es zwar, daß der Vermerk die beabsichtigte Prolongation des Wechsels ausdrückt, eben so richtig ist es auch, daß die fehlende Mitunterschrift des Klägers die Verbindlichkeit des Verklagten nicht ausschließen würde, da bei dem Inhalte des Anerkenntnisses des Letzten nur vom Kläger, niemals aber vom Verklagten Einwendungen aus der mangelnden Unterschrift hätten hergeleitet werden können. Der erste Richter hat aber übersehen, daß eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit garnicht zulässig ist. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung kennt keine andere Unterbrechung der Verjährung an, als die Klagebehändigung (Art. 80), und wenn auch der Anfang der Verjährung stets von dem Verfalltage, resp. der durch diesen bedingten Protest-Erhebung berechnet wird, so kann eben, der gedachten Vorschrift zufolge, eine Unterbrechung der durch den ursprünglich bestimmten Verfalltag eintretenden Verjährung auf keine andere Weise als durch Klagebehändigung eintreten, und es würde dem klaren Wortlaut entgegen sein, wenn die Verjährung durch Prolongation ausgeschlossen werden könnte. Aus diesem Grunde spricht auch die allgemeine deutsche Wechselordnung nirgends von Prolongation von Wechselverbindlichkeiten, es geht vielmehr aus den Motiven zum Entwurf derselben auf das Evidenteste hervor, daß man Prolongationen hat ausschließen wollen, indem es an der betreffenden Stelle zu §. 73 des Entwurfs wörtlich heißt:

„Durch Anerkenntniß, soll nach dem Entwurf die Wechselverjährung nicht unterbrochen werden. Dies würde nichts anderes, als eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit sein, deren Zulassung nicht angemessen erscheint.“

Hieraus erhellt, daß die Fassung des Art. 80: „Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen“, gerade mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Prolongation gewählt worden ist. Im vorliegenden Falle ist also nach dem Vermerk vom 13. Januar d. J. die Wechselverbindlichkeit nicht gewahrt; der Anfang der Verjährungsfrist fiel auf den 10. Decbr. v. J., an welchem Tage Protest erhoben ist; die jetzige Klage ist erst unterm 4. Mai d. J. eingereicht, der Regressanspruch des Klägers an den Aussteller, den Verklagten, daher verjährt (Art. 78); und die Wechselklage nicht mehr zulässig.

Criminalgericht.

Ferien-Deputation. Sitzung vom 28. August. Unter der Anschuldigung einer namhaften Unterschlagung erscheint der bisher unbescholtene Handlungsdienner Carl Heinrich Franz Kleinert auf der Anklagebank.

Seit etwa anderthalb Jahren war er von dem Lotterie-Ober-Einnahmer Dettmann als Buchhalter beschäftigt worden, wofür er ein monatliches Gehalt von 15 Thlrn. bezog. Dettmann hatte ihm die Lotteriekasse anvertraut und hatte er die Einnahmen sowie die Auszahlungen zu besorgen. Als am 27. Mai d. J. Dettmann eine Kassenrevision vornahm, fehlten über 300 Thaler. Kleinert erzählte nun dem erschrockenen Prinzipal, daß er am Abende vorher die ganze Kasse, welche aus 700 Thlr. bestand, mit sich zu Hause genommen habe, um sie in möglichster Sicherheit zu wissen, und meinte, daß die 300 Thlr. wahrscheinlich in seiner Wohnung in der Fischerstraße liegen geblieben sein würden. Dettmann wollte nun mit dem hinzugerufenen Polizei-Neucomant Herrmann mit ihm sich dorthin begeben. Als Kleinert dies sah, wurde er abwechselnd roth und blaß und sagte nun, daß das Geld auch verloren gegangen sein könnte. Als in der Wohnung nachgesehen wurde, fand man es auch nicht.

In der gegen Kleinert angestrenzten Untersuchung hat sich nun herausgestellt, daß er mehrere Abende vorher in dem Bordell von Lahn, in der Kölnischen Gasse No. 2 u. 3, anwesend gewesen ist, sich mit den niederlichen Frauenzimmern abgegeben, und denselben ganze Pakete Tresorscheine und ganze Hände voll Gold gezeigt hat. Von diesem Gelde, das er zeigte, hat er auch die Mädchen, die er gebraucht, und den Wirth für die Zechen bezahlt. Im gestrigen Termine leugnete er seine Schuld. Er gab wohl zu, daß er die ganze Kasse mit sich genommen, ohne daß Dettmann es gewollt oder gemußt hat, aber er bestreitet, daß er die fehlenden 300 Thlr. unterschlagen hat. Er will es sich nur als möglich denken, daß sie ihm im Lahn'schen Bordell gestohlen sind, oder daß er sie dort verloren hat. Der Wirth Lahn und zwei Mädchen, welche der Angeklagte auf ihre Zimmer begleitete, sind vernommen worden und haben ausgesagt, daß Kleinert im Bordell das Geld nicht verloren haben könne, weil es von niemand gefunden worden ist. Der Hr. Präsident ermahnte ihn, den Verbleib anzugeben, aber Kleinert blieb dabei, daß er selbst denselben nicht kenne.

Der Lotterie-Einnahmer Dettmann sagte aus, daß er den Angeklagten bisher nichts nachzagen könne und daß er sich immer ehrlich geführt habe, daß es aber ganz gegen seinen Willen geschehen sei, daß derselbe die Kasse mit sich genommen hat. Das Erkenntniß des Gerichtshofes fiel so aus, wie es vorauszu sehen war. Kleinert wurde schuldig befunden und zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt.

Köln. (Privat-Correspondenz.) Fortsetzung.

Unbedessen war die Untersuchung wegen Verleumdung des Handelsgerichts eingeleitet, und man erwartete bei dem Gerichtsvollzieher Lustig einen Entwurf der Accitation, von dem man glaubte, daß er von der Hand des Adv. Ann. Haysfeld sei, was auch die Klage gegen ihn veranlaßte.

Diesem hatte man, wie nahe lag, ohnehin im Verdacht, die Sache eingeleitet zu haben. Von Mit-